

KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT  
HELMUT P. KRAUSE  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT: KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT

Rechtsanwalt Krause · Frühlingstrasse 29 · 82178 Puchheim

Bayerischer Verfassungsgerichtshof  
vorab per Telefax: 089 5597 3986  
Prielmayerstraße 5  
80335 München

www.rakrause.de  
82178 Puchheim  
Frühlingstrasse 29  
Telefon (089) 123 87 54  
Telefax (089) 123 87 58  
info@rakrause.de

30. Dezember 2020  
AGG11/KE

**Vf. 98-VII-20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das gerichtliche Schreiben vom 28.12.2020.

Es wird angeregt, eine **gemeinsame Entscheidung** über die Anträge auf einstweilige Anordnung des Verfahrens Az.:Vf. 96-VII-20 und des hiesigen Verfahrens Vf. 98-VII-20 zu machen, da die **Sach- und Rechtslage in beiden Verfahren die gleiche** sein dürfte. Möglicherweise kommt auch eine Verbindung der Verfahren Az.:Vf. 96-VII-20 und Vf. 98-VII-20 in Betracht nach Art. 30 VfGHG iVm § 147 ZPO wegen Sachzusammenhangs.

Sollte das Gericht dennoch eine getrennte Entscheidung über die Anträge auf einstweilige Anordnung in diesen Verfahren trotz Sachzusammenhangs vorziehen, so wird darauf hingewiesen, dass vor dem BayVerfGHG der **Amtsermittlungsgrundsatz** gilt. Der BayVerfGH kann sich daher nicht nur auf die Argumentation und Beweislage im Verfahren Az.: Vf. 96-VII-20 stützen, sondern er hat auch sämtlichen Vortrag und sämtliches Beweise aus dem Verfahren Vf. 98-VII-20, die ihm nachweislich seit 23.12.2020 bekannt sind, in seine Entscheidung im Verfahren Vf. 96-VII-20 miteinzubeziehen.

Darüber hinaus muss **unbedingt** auch eine **Entscheidung über die einstweilige Außervollzugsetzung von § 12 Abs. 1 S. 1** der 11. BayIfSMV getroffen werden, unabhängig ob dies auch im Verfahren Vf. 96-VII-20 beantragt wurde. Der Antragsteller zu 2) ist durch die Vorschrift in § 12 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV unmittelbar persönlich betroffen. Diese Vorschrift kommt einem Berufsausübungsverbot nach Art. 101 BV gleich. Gerade das Geschäft zwischen den Jahren ist besonders umsatzstark. Es ist dem Antragsteller zu 2), der bereits seit 13.11.2020 gegen die BayIfSMV prozessiert mit gleichbleibender Argumentation, die natürlich durch immer neu zu Tage getretene Beweise weiter untermauert wurde, nicht zuzumuten auf seinen einstweiligen Rechtsschutz zu verzichten. Eine Entscheidung betreffend § 12 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV nicht zu treffen käme einer Beschneidung des einstweiligen Rechtsschutzes des Antragstellers zu 2) gleich.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut P. Krause  
Rechtsanwalt